

Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung

Stand: Juni 2010

In der Gefährdungsbeurteilung wird die Notwendigkeit des Tragens von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als Maßnahme für den Arbeitsplatz oder Arbeitsvorgang festgelegt. Informationen zur PSA finden sich unter anderem in den Sicherheitsdatenblättern beim Einsatz von Gefahrstoffen, in der Benutzerinformation (Bedienungsanleitung oder Betriebsanweisungen) bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Neben den Gefährdungsfaktoren sind auch Umgebungsbedingungen – zum Beispiel Hitze, Zugluft, Kälte – zu berücksichtigen. Die individuellen persönlichen Eigenschaften der Beschäftigten – zum Beispiel Allergien, körperliche Einschränkungen – sind ebenfalls zu beachten. Bei der Auswahl von PSA sollten die Beschäftigten daher beteiligt werden. Ebenso ist die Mitarbeit bei Auswahl der geeigneten PSA eine Aufgabe für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

1. Rechtsgrundlagen zum Thema Persönliche Schutzausrüstung

Im Bereich des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks existieren spezielle BG-Regeln für die entsprechende PSA-Art (siehe Quellenangaben). Die BGI 515 gibt übergreifende Informationen für den Einsatz von PSA. Persönliche Schutzausrüstung muss mindestens eine CE-Kennzeichnung tragen. Sie wird in drei Kategorien unterteilt.

Die Pflicht zur Bereitstellung von PSA hat der Unternehmer. Beschäftigte müssen



die PSA an ihrem Arbeitsplatz oder bei Durchführung des entsprechenden Arbeitsverfahrens bestimmungsgemäß benutzen und auf augenscheinliche Mängel prüfen. Diese sind dann unverzüglich zu melden. Beschädigte PSA darf nicht mehr benutzt werden.

2.1 Benutzung von Kopfschutz

Zur Auswahl des geeigneten Kopfschutzes kann die BGR 193 hinzugezogen werden.

2.1.1 Schutzhelme

Erforderlich zum Beispiel bei

- Bauarbeiten, insbesondere bei Abbrucharbeiten, Ein- und Ausschalarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Arbeiten unter oder in der Nähe von Gerüsten,
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten, Stollen,
- Erd- und Felsarbeiten,
- Arbeiten in Steinbrüchen, Gräbereien und bei Haldenabtragungen einschließlich Aufbereitungen,
- Sprengarbeiten,
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermitteln,
- manuellen Transportarbeiten von Kopfgefährdenden Gütern – zum Beispiel großflächige Glastafeln,
- Arbeiten mit Bolzenschubwerkzeugen.

2.1.2 Haarnetze

– wo mit Verletzungen durch Erfassen lose hängender Haare zu rechnen ist – zum Beispiel in der Nähe bewegter Maschinen- und Triebwerkteile.

2.1.3 Industrie-Anstoßkappen

– Tätigkeiten, bei denen der Kopf nur durch Anstoßen an harte, feststehende Gegenstände verletzt werden kann – zum Beispiel Reinigungsarbeiten oder Wartungsarbeiten in Bereichen, wo keine Helmpflicht besteht.

2.2 Fußschutz

Zur Auswahl des geeigneten Fußschutzes kann die BGR 191 hinzugezogen werden. Sicherheitsschuhe gibt es in unterschiedlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungen (Abbildung 1).

Sicherheitsschuhe werden eingeteilt in Kennzeichnungskategorien von SB bis S 5 für Sicherheitsschuhe. Nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick.

2.2.1 Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel bei Schutzkategorien

In der keramischen und Glas-Industrie werden Empfehlungen für den Einsatz von Fußschutz gegeben (siehe Tabelle 2).

2.3 Augen- und Gesichtsschutz

Zur Auswahl des geeigneten Augen- und Gesichtsschutzes kann die BGR 192 hinzugezogen werden.

Erforderlich sind Schutzbrillen beziehungsweise Gesichtsschutzschilde oder -schirme – zum Beispiel bei

- Arbeiten mit Säuren und Laugen,
- Steinbe- und -verarbeitung,
- Stemmarbeiten,



Abbildung 1: Beispiele für sicherheitstechnische Ausführungen

Kategorie	Grundanforderung (I sind Lederschuhe, II sind Schuhe vollständig geformt oder vulkanisiert – zum Beispiel aus Polymer, Polyurethan)	Zusatzanforderung
SB	I oder II	
S 1	I	Geschlossener Fersenbereich, Antistatik, Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich
S 2	I	Wie S 1, zusätzlich: Wasserdurchtritt, Wasseraufnahme
S 3	I	Wie S 2, zusätzlich: Durchtrittssicherheit, profilierte Laufsohle
S 4	II	Antistatik, Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich
S 5	II	Wie S 4, zusätzlich: Durchtrittssicherheit, profilierte Laufsohle

Tabelle 1: Kennzeichnungskategorien

- Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten,
- Scherbenbeseitigung und Scherbenbrechen,
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern,
- Arbeiten mit Bolzensetzwerkzeugen,
- Arbeiten bei Strahlungshitze und mit heißen Massen – zum Beispiel IS-Maschine, Hafenofen,
- Arbeiten mit starken Brennern (UV- und IR-Strahlung).

Tätigkeitsbereich	Schutzkategorien nach DIN EN 345-1 beziehungsweise -2					
	SB	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5
Rohbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten				X		X
Gerüstbauarbeiten				X		X
Abbrucharbeiten				X		X
Ausbauarbeiten				X		X
Arbeiten in Beton- und Fertigteilverken mit Ein- und Ausschalarbeiten				X		X
Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen				X		X
Bei Transportarbeiten, auch im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermittel			X		X	
Ofenbauarbeiten			X		X	
Be- und Verarbeitung von Steinen			X		X	
Im Produktionsbereich der Flachglas- und Hohlglasindustrie sowie bei Be- und Verarbeitung von Flach- und Hohlglas			X		X	
Beim Umgang mit Formen in der keramischen Industrie			X		X	
Bei Setz-, Besetz- und Absetzarbeiten im Ofenbereich			X		X	
Bei Formgebungsarbeiten in der grobkeramischen und Baustoffindustrie			X		X	
Für Betriebshandwerker			X		X	

Tabelle 2: Empfehlungen für die keramische und Glas-Industrie

2.4 Atemschutz

Zur Auswahl und Benutzung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung sowie für die Selbstrettung kann die BGR 190 hinzugezogen werden. In dieser BG-Regel werden die Atemschutzgerätetypen und ihre Einteilung, Kennzeichnung, Auswahl, ihr Einsatz und ihre Instandhaltung behandelt.

Ist ein Schutz gegen Gase und Dämpfe (Schadgase) erforderlich, werden Gasfilter, gegen Partikel werden Partikelfilter eingesetzt. Tritt beides gemeinsam auf, so ist ein Kombinationsfilter zu verwenden. Ein Gasfilter schützt nicht gegen Partikel, ein Partikelfilter nicht gegen Gase. Schließlich ist die Frage nach einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung für die Träger von Atemschutzgeräten zu klären, eventuell Tragezeitbegrenzungen sind zu beachten.

Auswahlkriterien zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gibt die BG-Information 504-26.

Atemschutz kann zum Beispiel erforderlich sein bei

- Reinigungsarbeiten in der Masseaufbereitung,
- Umgang mit Bariumcarbonatpulver in der Ziegelindustrie,
- Spritzlackierarbeiten,
- Umgang mit staubenden Rohstoffen,
- Grenzwertüberschreitung.

2.5 Körperschutz

Unter Körperschutz versteht man zum Beispiel Schutzkleidung (siehe BGR 189) wie Anzüge, Jacken, Schürzen, oder Handschuhe (siehe BGR 195), Pulsschützer – zum Beispiel bei

- Arbeiten mit Säuren und Laugen,
- Arbeiten mit oder in der Nähe von heißen Massen, bei Hitzeeinwirkungen im Bereich von Brenn- und Trockenöfen sowie Schmelzwannen oder Schmelzöfen,
- Arbeiten mit Flachglas,
- Maschinenführer von Glasproduktionsmaschinen in der Hohlglasindustrie haben flammhemmende Kleidung zu tragen (siehe BGR 230, Nr. 4.7.9),
- Warnkleidung, falls das rechtzeitige Erkennen von Personen erforderlich ist.

2.6 Gehörschutz

Für die Auswahl und Benutzung von Gehörschützern kann die BGR 194 herangezogen werden. Zu beachten ist, dass in 2007 die nationale Umsetzung der EG-Lärmrichtlinie erfolgte, die UVV „Lärm“ wurde zwischenzeitlich zurückgezogen. Wirkt auf die Beschäftigten Lärm ein, bei dem die unteren Auslösewerte überschritten werden, muss ein geeigneter Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung wird empfohlen.

Ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) wird der Unternehmer verpflichtet, den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Ab 85 dB(A) besteht für die Beschäftigten eine Gehörschutztragepflicht, der Unternehmer hat die Kontrollpflicht für die bestimmungsgemäße Verwendung.

Da die Anwendung des Gehörschutzes in der Praxis oft nicht optimal ist, werden sogenannte Korrekturwerte von der angegebenen Dämmung abgezogen. In der BGI 5024 „Gehörschutz-Informationen“ werden Korrekturwerte für die einzelnen Gehörschützer wie folgt empfohlen: Gehörschutzstöpsel K = 9 dB, Gehörschutzkapseln K = 5 dB, Otoplastiken K = 3 dB.

Kategorie	Tages-Lärmexpositionspegel L _{EX, 8h}	Spitzen-Schalldruckpegel L _{C, Peak}
Untere Auslösewerte	80 dB(A)	135 dB
Obere Auslösewerte	85 dB(A)	137 dB

Tabelle 3: Untere und obere Auslösewerte

QUELLENANGABEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- BGR 193 „Benutzung von Kopfschutz“
- BGR 194 „Benutzung von Gehörschutz“
- BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (zurückgezogen)
- BGR 230 „Maschinelle Hohlglasherstellung“
- BGI 504-26 „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte““
- BGI 515 „Persönliche Schutzausrüstungen“
- BGI 5024 „Gehörschutz-Informationen“
- Fachinformationsblatt „Hinweise für den Schutzhandschuhgebrauch“

www.vbg.de

Den Persönlichen Schutzausrüstungen muss entsprechend der Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlicher Schutzausrüstung (8. GPSGV) eine Informationsbroschüre beiliegen.

INFORMATIONEN

Dieses und andere Fachinformationsblätter stehen zum Downloaden unter www.vbg.de/glaskeramik kostenlos zur Verfügung.

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00–17.00 Uhr, freitags von 8.00–15.00 Uhr

Servicenummer für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: 0180 5 8247728

0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

Ihre regional zuständigen Bezirksverwaltungen für Fragen und Mitteilungen zur Prävention einschließlich Seminarinformationen, Rehabilitation, Versicherungsschutz (freiwillige Versicherung und Auslandsunfallversicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen:

Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0
Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0
Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0
Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0
Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0
Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0
Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstraße 22, 20097 Hamburg
Fontenay 1a, 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0
Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0
Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0
Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37, 80339 München
Tel.: 089 50095-0
Fax: 089 5024877
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Bezirksverwaltung Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0
Fax: 0931 7842200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln der Branchen Glas und Keramik:

Fachausschuss Glas/Keramik
Tel.: 0931 7943-321
Fax: 0931 7943-803
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Ihre Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seminarinformationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung oder unter www.vbg.de/seminare

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0
Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1, 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0
Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schlossstraße 1, 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613
Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Im Park, 39590 Storkau
Tel.: 039321 531-0
Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10
83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 601-0
Fax: 08651 601-1021
E-Mail: bk-klinik@vbg.de
www.bk-klinik-badreichenhall.de

Bei Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772
E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-0
Fax: 040 5146-2146
E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de
www.vbg.de

